



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [4] 2014
vom 26. Februar 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 16. März 2014

1. Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Stadt ist in 95 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **23. Februar 2014** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Stadt ist in **keine** Sonderstimmbezirke eingeteilt.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Oberbürgermeisterwahl aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,

- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,

- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

- ein Merkblatt für die Briefwahl. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in

- der **Turnhalle der Mittelschule Kiderlinstraße, Kiderlinstraße 4, 90763 Fürth, und**

- der **Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth,** zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1 **Wahl des Stadtrats:**

Es gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert an-

nehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des Oberbürgermeisters:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

**Fürth, 24. Februar 2014, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Stadtwahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Seniorenwohnanlage am Wiesengrund mit 41 Wohnungen, Autoaufzug und Tiefgarage

hier: Änderung Grundriss Erdgeschoss, Wertstofflagerung, Öffnung Zuluft für Tiefgarage, Entwässerung Tiefgarage, Wohnflächenberechnung acht Terrassen)

Grundstück: Schwabacher Straße, Gemarkung Fürth, Flurnummer 1221

Antragsteller: BayernCare Immobilien GmbH & Co. KG, Erlangen
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid wird AZ 2013/0230/602/VG/S vom 15. Mai 2013 genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach,

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

<< Fortsetzung von Seite 31 <<

die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Februar 2014 war die I. Vierteljahresrate 2014 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 27. Januar 2014, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Laden in Vereinsgaststätte

Grundstück: Karolinenstraße 108, Flurnummer 1104/4 Gemarkung Fürth

Antragsteller: Osman Özgenc, Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

In der Betriebsbeschreibung wird eine Mitgliederzahl von 30 bis 40 genannt. Es wird davon ausgegangen, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Personen gleichzeitig anwesend sind. Je zehn Personen ist ein Stellplatz (nach Richtzahlenliste Nummer 4.2) anzurechnen. Somit

sind weiterhin drei Stellplätze gefordert. Es entsteht kein Stellplatzmehrbedarf.

Hinweis

Die Nutzung erfolgt **ausschließlich** als Vereinsgaststätte für deren Mitglieder. Sollte eine andere Nutzung erfolgen, so ist eine Nutzungsänderung zu beantragen. Der dann entstehende Mehrbedarf an Stellplätzen ist nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Erweiterung des Gemeindezentrums durch Umbau der bestehenden Chapel sowie Errichtung eines Gebäudes

Grundstück: Flößbaustraße 64, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1068/62, 1068/208, 1068/214

Antragsteller: Bund Freikirchliche Pfingstgemeinden K.d.ö.R., Freie Christengemeinde Fürth, Flößbaustraße 64, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 463 I.Ä wird nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** von den Baugrenzen erteilt.

Begründung

Die Änderungen sind abgestimmt. Die Überschreitung der Baugrenzen mit dem Zwischenbau ist städtebaulich und denkmalschutzrechtlich abgesprochen und zulässig.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: fünf Euro je Quadratmeter zusätzlicher Fläche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 VOB/A.

Maßnahme: Straßenunterhaltsarbeiten 2014 / 2015.

Art der Leistung: Schließung von Aufgrabungsflächen, Zufahrtsherstellungen, Fahrbahnschädenbehebungen und die Behebung von unerwartet anfallenden Straßenschäden.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Mai 2014 bis 30. April 2015.
Angebotseröffnung: 27. März 2014, 11 Uhr.



Offene Verfahren

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach § 3 VOL/A - EG.

Art der Leistung: Unterhalts-, Grund- sowie Fenster- und Glasreinigung in Verwaltungs- und Schulgebäuden, Turnhallen und Kindertagesstätten der Stadt Fürth.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Ausführungszeit: 1. August 2014 bis 31. Juli 2016.

Angebotseröffnung: 12. Mai 2014, 12 Uhr.

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung einschließlich der Formblätter „Eigenerklärung zur Eignung“ und „Referenzbescheinigung“ finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen sowie im EU-Amtsblatt auf www.simap.europa.eu.

Bezeichnung des Auftrages: Sportzentrum Kapellenstraße, Außenanlagen, Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Vergabenummer 0816 009.

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90762 Fürth, Kapellenstraße 37–41.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 4. August 2014 bis 31. Oktober 2015.

Angebotseröffnung: Donnerstag, 8. Mai 2014. ■



Apotheken-Nachtdienste

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	26.2.2014	Nr. 17
Donnerstag	27.2.2014	Nr. 18
Freitag	28.2.2014	Nr. 19
Samstag	1.3.2014	Nr. 20
Sonntag	2.3.2014	Nr. 21
Montag	3.3.2014	Nr. 22
Dienstag	4.3.2014	Nr. 23
Mittwoch	5.3.2014	Nr. 24
Donnerstag	6.3.2014	Nr. 25
Freitag	7.3.2014	Nr. 26
Samstag	8.3.2014	Nr. 27
Sonntag	9.3.2014	Nr. 1
Montag	10.3.2014	Nr. 2
Dienstag	11.3.2014	Nr. 3
Mittwoch	12.3.2014	Nr. 4
Donnerstag	13.3.2014	Nr. 5

1 Apotheke im Bahnhof-Center

Gebhardtstraße 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Straße 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke

Komotauer Straße 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl

Hansastraße 5
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke

Schwabacher Straße 25
90762 Fürth, 74 87 60

6 Bavaria-Apotheke

Schwabacher Straße 155
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke

Theodor-Heuss-Straße 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

7 Euromed-Apotheke

Europaallee 1
90763 Fürth, 376 67 20

8 Jakobinen-Apotheke

Nürnberger Straße 67
90762 Fürth, 70 68 67

8 Apotheke zur grünen Schlange

Kapellenplatz 1
90768 Fürth-Burgfarnbach,
75 17 41

9 Berolina-Apotheke

Königstraße 134
90762 Fürth, 77 26 18

10 Mohren-Apotheke

Königstraße 82
90762 Fürth, 77 01 96

11 Apotheke am Prater

Erlanger Straße 63
90765 Fürth, 790 69 31

12 Fichten-Apotheke

Schwabacher Straße 85
90763 Fürth, 77 40 50

12 Frosch-Apotheke

Vacher Straße 462
90768 Fürth-Vach,
765 86 38

13 ABF-Apotheke

Königswarterstraße
Königswarterstraße 18
90762 Fürth, 97 71 50

14 Kleblatt-Apotheke

Hirschenstraße 1
90762 Fürth, 780 65 65

15 St.-Pauls-Apotheke

Amalienstraße 57
90763 Fürth, 77 14 83

16 Poppenreuther Apotheke

Hans-Vogel-Straße 52/54
90765 Fürth, 21 07 03 85

17 Medicon Apotheke

Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 376 56 60

18 Schwanen-Apotheke

Erlanger Straße 11
90765 Fürth, 790 73 50

19 Apotheke im Forum

Bahnhofplatz 6
90762 Fürth,
50 72 01 30

20 Dürer-Apotheke

Riemenschneiderstraße 5
90766 Fürth, 73 54 00

21 Süd-Apotheke

Hätzerstraße 2
90763 Fürth, 71 37 38

22 ABF-Apotheke

Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-
Straße 41
90762 Fürth, 77 33 36

23 Altstadt-Apotheke

Geleitgasse 6
90762 Fürth, 77 96 82

24 Friedrich-Apotheke

Friedrichstraße 12
90762 Fürth, 77 16 25

25 Alpha-Apotheke

Schwabacher Straße 265
(Kalbsiedlung)

90763 Fürth, 971 22 38

26 Ronhof-Apotheke

Ronhofer Weg 16
90765 Fürth,
790 77 00

26 Apotheke am Stadtwald

Heilstättenstraße 103
(Oberfürberg)

90768 Fürth, 72 27 45

27 Aesculap-Apotheke

Waldstraße 36
90763 Fürth, 766 83 20

Tagesaktuelle Änderungen unter:
www.blak.de ■